



Amtssigniert: SID2020052015209
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Eingang Nr. Entrata nr.: <i>16139 E</i>		
z. Erl. Resp. <i>Hajo</i>	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. N. G.C. <i>DTA</i>	07. Mai 2020	z. N. G.C. <i>STO</i>
z. N. G.C. <i>de us</i>		z. N. G.C. <i>WÖAL</i>
CUP I41J05000020005		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;

I. Deponie "Ampass Süd";

II. Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel;

Abänderung des "Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes" (PBLPP) – Bereich Ampass;

BESCHEID

U-ABF-6/26/216-2020 und U-NSCH-11/20/378-2020

Innsbruck, 05.05.2020

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, b/150b, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und Zl. 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

Darüber hinaus wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel ebenfalls wieder unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 erteilt.

In diesen Bescheiden wurde die Umsetzung von Landschaftspflegeplänen, konkret des „Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP; eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10), ausdrücklich vorgeschrieben.

Mit Bescheid vom 17.10.2017, ZIn. U-NSCH-11/20/158-2017, U-ABF-6/26/87-2017 und U-ABF-6/27/103-2017, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Abänderung des dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, ZI. U-14.271/70, zugrunde liegenden „Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP, eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10) im Bereich Ampass gemäß dem vorgelegten und signierten PBLPP „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Stand 08/2017“ (Beilage zum Schreiben vom 16.08.2017), unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wurde mit Schreiben vom 11.04.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/159-2019 und U-NSCH-11/20/289-2019), verbessert mit Schreiben vom 28.05.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/168-2019 und U-NSCH-11/20/304-2019), die aktuelle Planung zur Anpassung des PBLPP im Bereich Ampass betreffend die Deponie „Ampass Süd“ vorgelegt. In diesem Zusammenhang ändern sich die beiden Maßnahmen AM-39 und AM-324. Mit Schreiben vom 12.07.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/184-2019 und U-NSCH-11/20/318-2019) wurde klargestellt, dass auch entsprechend den vorgelegten Planunterlagen um die naturschutz- und abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung angesucht wurde. Am 13.08.2019 wurden jeweils drei verbesserte Einlageblätter (zu AM-39 und AM-324) eingereicht (ZIn. U-ABF-6/26/197-2019 und U-NSCH-11/20/334-2019). Mit Schreiben vom 06.12.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/209-2019 und U-NSCH-11/20/359-2019) wurde eine neuerliche Verbesserung (Wegnahme von Gehölzflächen) AM-28 und AM-29 des PBLPP übermittelt.

Die Änderungen des PBLPP außerhalb des Bereiches Ampass werden/wurden einer gesonderten Erledigung zugeführt.

Spruch:

I.

TNSchG 2005 in Verbindung mit dem UVP-G 2000:

Die Tiroler Landesregierung als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 163/2019, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE vom 11.04.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/159-2019 und U-NSCH-11/20/289-2019), unter Berücksichtigung der Verbesserung und Ergänzung laut Schreiben vom 28.05.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/168-2019 und U-NSCH-11/20/304-2019), vom 12.07.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/184-2019 und U-NSCH-11/20/318-2019) sowie den eingereichten Unterlagen vom 13.08.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/197-2019 und U-NSCH-11/20/334-2019) und vom 06.12.2019 (ZIn. U-ABF-6/26/209-2019 und U-NSCH-11/20/359-2019) gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVP-G 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, in Verbindung mit § 8 lit. d in Verbindung mit § 29 Abs. 2 lit. a Z 1 und Abs. 5 TNSchG 2005 wie folgt:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Abänderung des den Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, und vom 17.10.2017, Zln. U-NSCH-11/20/158-2017, U-ABF-6/26/87-2017 und U-ABF-6/27/103-2017, zugrundeliegenden „Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP) im Bereich Ampass betreffend die Deponie „Ampass Süd“ gemäß dem vorgelegten und signierten PBLPP – Ausgabe 2/2019 „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Dezember/2019“ (Beilage zum Schreiben vom 06.12.2019), unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen aus forst- und naturkundefachlicher Sicht

erteilt:

1. Die mit Gehölz aufzuforstenden Flächen sind vor der Bepflanzung über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer standortgerechten Grasmischung einzusäen und zumindest 3-mal jährlich zu mähen (Neophyten). Danach erst darf die Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Diese muss mit Arten der umgebenden Gehölze aus der Detailplanung ohne Beimischung von Königsesche (*Fraxinus excelsior*) folgen.
2. Die als Trockenwiesen geführten Flächen sind mit einer zertifizierten Rasenmischung für Trockenrasen einzusäen und in weiterer Folge bis zum Ablauf der dazugehörigen Vereinbarung einmal jährlich ab Juli zu mähen. Es ist keine Düngung erlaubt.

Hinweis:

Die für dieses Vorhaben gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 vorgenommene Bestellung von Aufsichtsorganen findet sinngemäß auf die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung Anwendung.

II.

AWG 2002 in Verbindung mit dem UVP-G 2000:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002 – UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, entscheidet über den von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE gestellten Antrag vom 11.04.2019 (Zln. U-ABF-6/26/159-2019 und U-NSCH-11/20/289-2019) unter Berücksichtigung der Verbesserung und Ergänzung laut Schreiben vom 28.05.2019 (Zln. U-ABF-6/26/168-2019 und U-NSCH-11/20/304-2019), vom 12.07.2019 (Zln. U-ABF-6/26/184-2019 und U-NSCH-11/20/318-2019) sowie den eingereichten Unterlagen vom 13.08.2019 (Zln. U-ABF-6/26/197-2019 und U-NSCH-11/20/334-2019) und vom 06.12.2019 (Zln. U-ABF-6/26/209-2019 und U-NSCH-11/20/359-2019) gemäß §§ 24g Abs. 1 und 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, § 24f Abs. 6 UVP-G 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, und §§ 37 Abs. 3, 38, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 wie folgt:

Der Galleria di Base del Brennero – Brennerbasistunnel BBT SE wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Abänderung des den Bescheiden der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, und vom 17.10.2017, Zln. U-NSCH-11/20/158-2017, U-ABF-6/26/87-2017 und U-ABF-6/27/103-2017, zugrundeliegenden „Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP) im Bereich Ampass betreffend die Deponie „Ampass Süd“ gemäß dem vorgelegten und signierten PBLPP – Ausgabe 2/2019 „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Dezember/2019“ (Beilage zum Schreiben vom 06.12.2019),

e r t e i l t .

III.

Kosten:

A) Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl. Nr. 32/2019, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich TP VIII. Z 68, ist für die naturschutzrechtliche Bewilligung **EUR 220,00** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, ist für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

C) Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von insgesamt drei Amtsorganen an der mündlichen Verhandlung am 12.08.2019 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 09:30 Uhr (das sind insgesamt 3/2 Stunden) sind gemäß § 77 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit § 1 der Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV, LGBl. Nr. 28/2017, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 17,50 pro Amtsorgan und angefangene halbe Stunde, sohin insgesamt **EUR 52,50** zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1959, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020 sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	530,40	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschrift	EUR	28,60	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamt	EUR	573,30	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie den Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von **EUR 900,30** sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/26/216-2020 und U-NSCH-11/20/378-2020

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages

nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zur Unterbrechung der Beschwerdefrist aufgrund von COVID-19:

Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde ist bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnt am 1. Mai 2020 neu zu laufen und endet mit dem Ablauf des 29. Mai 2020 (§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes, Art. 16 des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020 idF des Art. 1 des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020).

Der Bundeskanzler ist allerdings ermächtigt, den Unterbrechungszeitraum mittels Verordnung zu verlängern oder zu verkürzen. Wird in einer solchen Verordnung eine von der genannten Bestimmung abweichende Regelung getroffen, so richten sich der Unterbrechungszeitraum und der Beginn des Fristenlaufes nach dieser Verordnung (§ 5 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes).

Begründung:

I. Verfahrensablauf – Sachverhalt:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254a/162, b/150b, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und ZI. 2009/K6/1750-7 und vom 28.07.2011, ZI. uvs-2011/K6/1733-1, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ erteilt.

Darüber hinaus wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, ZI. U-14.271/70, der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen im Natura 2000-Gebiet Valsertal und Ausgleichsmaßnahmen für den Brenner Basistunnel ebenfalls wieder unter Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 erteilt.

In diesen Bescheiden wurde die Umsetzung vom Landschaftspflegeplänen, konkret des „Projektbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP; eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10) ausdrücklich vorgeschrieben. Zweck dieses PBLPP ist es im Wesentlichen, die direkten Auswirkungen auf Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten und ökologisch wertvolle Lebensräume auszugleichen. Gegenstand der Maßnahmen sind im Wesentlichen Rekultivierungen, die Anlegung von Trockenrasen und Feuchtwiesen sowie waldbauliche Maßnahmen wie Aufforstungen, Strukturverbesserungen und Waldumwandlungen.

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat mit Schreiben vom 11.04.2019 (OZIn. 159 und 289), verbessert mit Schreiben vom 28.05.2019 (OZIn. 168 und 304), die aktuelle Planung zur Anpassung des PBLPP im Bereich Ampass betreffend die Deponie „Ampass Süd“ vorgelegt. In diesem Zusammenhang ändern sich die beiden Maßnahmen AM-39 und AM-324. Mit Schreiben vom 12.07.2019 (OZIn. 184 und 318) wurde klargestellt, dass auch entsprechend den vorgelegten Planunterlagen um die

naturschutz- und abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung angesucht wurde. Am 13.08.2019 (OZIn. 197 und 334) wurden jeweils drei verbesserte Einlageblätter (zu AM 39 und 324) eingereicht.

Die von den verhandlungsgegenständlichen Änderungen betroffenen Flächen liegen in der Katastralgemeinde Ampass.

Die Änderungen des PBLPP außerhalb dieses Bereiches werden/wurden gesonderten Erledigungen zugeführt.

Eine mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 16.07.2019 (OZIn. 185 und 320) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gemeinde Ampass sowie durch Veröffentlichung im Internet und im Boten für Tirol kundgemacht. Die Stadtgemeinde Innsbruck und die Gemeinde Ampass übermittelten die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück.

An der mündlichen Verhandlung am 12.08.2019 (OZIn. 196 und 333) haben die Behörde, die Vertreter der Antragstellerin und die Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Naturkunde und Forsttechnik sowie ein Vertreter des Landesumweltanwaltes teilgenommen.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde seitens der Antragstellerin bestätigt, dass die längerfristige Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen (mindestens 20 Jahre ab Umsetzung) gewährleistet ist (im Wesentlichen durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern). Darüber hinaus wurde die eingeholte Zustimmung und Gestattung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz der Landesstraßenverwaltung mit E-Mail vom 29.08.2019 (OZIn. 201 und 335) nachgereicht.

Von den anwesenden Sachverständigen wurden gutachterliche Stellungnahmen abgegeben, wobei zusammengefasst festgestellt werden konnte, dass die nunmehr gegenständlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der spruchgemäß vorgeschriebenen Nebenbestimmungen als adäquater Ausgleich zu den bis dato gültigen Ausgleichsmaßnahmen des PBLPP aus den Jahren 2009 und 2017 angesehen werden können. Darüber hinaus konnte seitens der Sachverständigen kein Widerspruch zu den Ergebnissen der UVP erkannt werden.

Mit Schreiben vom 06.12.2019 (OZIn. 209 und 359) wurde eine überarbeitete Version des PBLPP 2/2019 bei der Behörde eingereicht, da zwei Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflanzung – AM 28 und 29) wegfielen.

Die eingeholten Stellungnahmen der Sachverständigen blieben unverändert in den nachgeholten schriftlichen Äußerungen vom 03.03.2020 (OZIn. 213 und 370) und 19.03.2020 (OZIn. 214 und 372) aufrecht.

Weitere relevante Stellungnahmen oder Einwände langten im Zuge des Verfahrens nicht ein.

II. Rechtliche Beurteilung:

A) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

B) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiegesetze anzuwenden.

Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf die Abänderung des PBLPP, welcher sowohl dem vom Landeshauptmann, als auch dem von der Landesregierung durchgeführten Verfahren zugrunde liegt, eingeschränkt auf den Bereich Ampass betreffend die Deponie „Ampass Süd“, gerichtet.

Was den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, betrifft, so kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder es neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer Bewilligung einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist (lit. a), oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist (lit. b), bedarf. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist in die Teilkonzentration nicht einbezogen, sodass sich die Zuständigkeit zur Abänderung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 iVm § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

C) Genehmigungsvoraussetzungen:

UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat die Tiroler Landesregierung und der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach

§ 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Naturkunde und Forsttechnik eingeholt. Die Amtssachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen Amtssachverständigen bereits in den Verfahren des Landeshauptmannes und der Landesregierung zur Genehmigung bzw. Änderung des Vorhabens Brenner Basistunnel Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen wurden nicht in Zweifel gezogen.

TNSchG 2005:

Was die Abänderung der vorliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligung betrifft ist festzuhalten, dass von den gegenständlichen Änderungen auch Auwaldbereiche betroffen sind, weshalb sich allein schon daraus eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gemäß § 8 lit. d TNSchG 2005 ergibt.

Aus der vorliegenden naturkundefachlichen Stellungnahme ergibt sich allerdings, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 bei Einhaltung diverser Nebenbestimmungen nicht negativ berührt werden.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

In Folge der Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 lit. a Z 1 TNSchG 2005 konnte die Durchführung einer Interessensabwägung unterbleiben.

Die vom naturkundefachlichen vorgeschlagenen Auflagen wurden in Spruchpunkt I. aufgenommen. Diesen Auflagen hat die Konsenswerberin ausdrücklich zugestimmt.

AWG 2002:

Gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche Änderung“ im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann.

Aus dem Antragsgegenstand selbst ergibt sich, dass die gegenständlichen Änderungen keine wesentlichen Änderungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 darstellen.

Mangels Vorliegens einer wesentlichen Änderung ist zu prüfen, ob allenfalls ein vereinfachtes Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Eine Behandlung der beabsichtigten Maßnahmen im vereinfachten Verfahren ist also dann vorzunehmen, wenn diese nach den mitanzuwendenden Materiegesetzen genehmigungspflichtig wären. Aufgrund der im § 38 Abs. 1 AWG 2002 hinsichtlich landesrechtlicher Materien normierten Verfahrens- und Entscheidungskonzentration kommt als mitanzuwendende Materie in gegenständlicher Angelegenheit das TNSchG 2005 in Betracht. Eine weitergehende Ausführung in Bezug auf die Bewilligungspflicht aufgrund

des TNSchG 2005 kann unter Bezugnahme auf die vorangestellten Ausführungen an dieser Stelle entfallen.

Zusätzlich war die Abänderung des dem Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, zugrunde liegenden „Projektsbezogenen Landschaftspflegeplanes“ (PBLPP, eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10) im Bereich Ampass gemäß dem vorgelegten und signierten PBLPP „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Dezember/2019“ (Beilage zum Schreiben vom 06.12.2019, aufgrund der oben angeführten Verfahrenskonzentration und der Tatsache, dass der ursprüngliche „Projektbezogene Landschaftspflegeplan“ (PBLPP; eingebracht am 4.2.2009; D0118 TB 05131–10), im seinerzeitigen Bescheid des Landeshauptmannes vom 16.04.2009, Zl. U-30.254a/162, b/150b, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch die Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und Zl. 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, weder als Projektunterlage als ein integrierender Bestandteil in den Bescheid Eingang fand noch durch konkrete Vorschreibung in (einer) Nebenbestimmung(en) aufgenommen wurde, jedoch von den Sachverständigen als Beurteilungsgrundlage herangezogen wurde, zumal die Sachverständigen zum größten Teil in den verschiedenen Verfahren vor den unterschiedlichen Behörden die gleichen waren, und der „Projektbezogene Landschaftspflegeplan“ zudem in einem eindeutigen Zusammenhang zu den einzelnen Deponien, im Konkreten mit der Deponie Ampass Süd, steht und darüber hinaus die geänderten Maßnahmen auch auf den Deponieflächen umgesetzt werden, sowie zudem dafür die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt wurde, nach den abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

D) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Auch die Voraussetzungen nach dem TNSchG 2005 für die Erteilung der Bewilligung und dem AWG 2002 für die Erteilung der Genehmigung liegen vor.

Darüber hinaus wurde den Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, welche gesetzesgemäß kundgemacht wurde, Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

E) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Gemeinde Ampass, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

F) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt III. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
5. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
7. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp;
8. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass;
9. Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, Abt. Verkehr und Straße, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
10. Heinrich Pienz, Kirchweg 2, 6070 Ampass;
11. Klaus Steixner als Rechtsnachfolger von Gerhard Steixner, Hutterweg 2, 6020 Innsbruck;
12. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
15. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
16. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
17. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/1, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
18. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn DI Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
2. Herrn Mag. Christian Plössnig, im Hause;

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Dr. Karin Ecker